



Des Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren /
HERRN
JOHANS WILHELMEN,
 Herzogen zu Göllich / Cleve und Berg / Graffen
 zu der Mark und Ravensberg / Herrn zu Ravensstein /

Q R A M S S

DES

Gerichtlichen Proceß /

Wie derselb für Ihrer Fürstlicher Gnaden Råthen und verordneten
 Commissarien zu Düsseldorf in Sachen auf den Fürstenthumben Göl-
 lich und Berg / auch darzu gehörigen Landen und Gebiethen /
 und was sonst von Alters denselben anlebet / her-
 kommt / zuhalten.

TITULUS I.

Von Sachen so in der erster Instantz vor Ihrer Fürstlicher
 Gnaden Råthe und Commissarien gehörig.

Woll alle Sachen an ordentlichen Berichtern / darunter die
 Persohnen gefessen / oder die Güter gelegen / billig zulassen /
 so seynd dannoch etliche Fälle / darinn alsobald Ihre Fürst-
 liche Gnaden / oder ahn deren statt derselben Råthe und Com-
 missarii umb rechtliche Verhelffung angesucht werden mögen /
 wie solche hernacher unterschiedlich folgen.

Erstlich / wann die Güter / so gefordert / oder die Persohnen / so gesambt
 beklagt werden / unter verschiedenen Haupt- und Berichtern gelegen oder ge-
 fessen / daß alsdann ratione continentia causarum die Sach bey Ihrer Fürst-
 licher Gnaden / oder dere Råthen und Commissarien in erster Instantz an-
 hängig zu machen.

- 2 Zum anderen / wan Ihrer Fürstlicher Gnaden Ræthe / Cansley / Hoff-
Officianten und Diener personaliter beklagt / wætern dieselbe an kein ander
Gericht von Ihrer Fürstlicher Gnaden verwiesen / oder auch sie an Ort / da
sie gefessen / sich nicht beruffen wüßten / oder auff solch Privilegium nicht wer-
zügen hätten.
- 3 Zum dritten / da die Partheyen selbst der veriger Instantz sich begeben /
oder sonst von Ihrer Fürstlicher Gnaden und deren Ræthen und Commissa-
rien ohn einige Aufzûg einlassen wüßten.
- 4 Zum vierten / wan der mehrer Theil der Scheffen oder das ganz Ger-
richt / davon an Ihrer Fürstliche Gnaden ungemittelt appellirt wird / argwöh-
nig und verdächtigt gehalten / und derhalb gnugsahme Ursachen vorbracht und
dargethan werden.
- 5 Zum fünfften / wan Ihrer Fürstliche Gnaden / oder deren Canseler und
Ræthe auff eingekommenen Bericht und der Sachen Erkündigung die Partheyen
an Ihre Fürstliche Gnaden Ræthe und Commissarien zu rechtlicher Auf-
bung verwiesen werden.
- 6 Endlich alle andere Sachen / so von Art und Naturen / auch alten und
langwierigem Gebrauch und Herkommen / oder sonst Rechtshalber / an Ihre
Fürstliche Gnaden / oder dero Ræthe und Commissarien in erster Instantz
gehörig.

TITULUS II.

Wie und welcher gestalt die Ladung in erster In- stantz erlangt werden und geschehen soll.

- 1 **D**er Kläger soll mit Supplication, so von ihme selbst / oder einem die-
ses Hoff-Gerichts verordneten Procuratoren, unterzeichnet / umb Pro-
cess und Ladung in Sachen hiehin / wie obgemelt / gehörig / anhalten /
auch dabey articulatum, oder sonst in der Supplication summarie klarlich
und kurz vermelden / was er von dem Beklagten begehre / haben und forderen
wolle / welches auch dergestalt der erkentten Ladung beygelegt / oder da die Klag
summarie beschehen / der Citation einverleibt werden solle.
- 2 Da aber mehr dan ein Kläger / oder Beklagter vorhanden / sollen alle
Confortes mit ihrem Tauf- und Zunahmen benent / sonst die gebettene
Ladung auff die gemeine Wörter / als Confortes, Zustande / oder daß sie in
executione benent werden sollen / nicht erkent / sondern abgeschlagen werden.
- 3 Es sollen auch alle Ladung und Processen gegen die Beklagte genera-
liter zur Sachen bis zum Endurtheil und Execution derselben / auch allen in-
und zufallen gebetten / erkent und aufgefertigt werden.
- 4 Die Supplication, und was dieselbe vor Beylagen haben mögte / wie

auch alle andere gerichtliche Producten sollen zu Beförderung des Procels jedesmahl zweyfach eingegeben werden / damit eines bey dem Prothocol verbleibe / das ander aber dem Gegentheil / oder seinem Anwaldt zugeschickt / oder behändigte werden möge.

TITULUS III.

Vom ersten gerichtlichen Termin, welcher in Sachen/
sa in erster Instantz am Hoffgerichte eingeführt / zu halten/
 auch wie die Zeit der Ordnung zu rechnen.

Uff den in aufgangener Ladung bestimmten Termin und eingesetzten Rechts-
Lag / soll der Kläger / so fern er selbst seine Sachen zu vertreten gemeint
 und qualificirt / sonst aber durch seinen bevollmächtigten Anwaldt / die
 Ladung und Procels mit ihrer Execution, darzu das Klag-Libell, oder An-
 spruch jederzeit nach Nothdurfft articulirt und richtig quotirt / wofern solches
 bey Aufbringung der Ladung nicht geschehen / oder sonst summarie, wann
 er hernächst einige articul oder positiones zu übergeben nicht bedacht / jedoch al-
 les in Schriffen mit einverleibter litis contestation übergeben.

Da aber ein Procurator wegen des Klägers erscheinen würde / soll er
 in diesem Termin gnugsahme Vollmacht zur ganzen Sachen vermög hierun-
 ter gesetzter Formen neben Copyplicher Abschrift vorbringen / sonst gericht-
 lich / oder vor dem Prothonotario die Constitutiones obgemelter gestalt von
 den anwesenden Partheyen geschehen lassen / dieselbe folgendes gerichtlich
 ad Acta repetiren / oder auch / wann in anderen Sachen gemeine Gewalt ein-
 kommen und agnoscirt / deren von dem Prothonotario signirte Copey ein-
 legen.

Was aber der abwesenden Vollmacht und Gewalt anlangt / wofern die-
 selbe keine Praelaten, Geistliche vom Adell / Städte oder Communen berührt/
 welchen unter ihrem Siegel ihre Vollmachten oder Syndicaten zustellen er-
 laubt ist / solle die von den Gerichteren / darunter sie gesessen / oder sonst
 glaubwürdigen und bewehrten Notarien in forma instrumenti und nicht Pro-
 thocols-weiß / auffgericht und also einbracht werden.

Wann auch der Anwald in diesem Termin obgemelter massen seine Ver-
 sohn zu legitimiren nicht gefast / soll er alsbald de rato, und das inwendig sechs
 wochen Zeit gnugsahmen Gewalt mit Ratification seiner Handlung einbrin-
 gen / gerichtlich caviren / und denselben unter Straff alle deswegen auffgan-
 gene Unkosten auf dem Seinen zu erlegen und absolutionis à citatione ghor-
 samlich nachkommen.

Der Recels aber / so in diesem Termin durch den Kläger oder seinen
 Anwald zuhalten / soll auff folgende Maass gerichtet seyn: Nachdem Ladung
 auff anhalten N. contra N. durch die Herren Ráthe und Commissarien am
 Hoffgerichte erkent / aufgangen / der Gebühr verkündiget / und heut termi-
 nus. so erscheine ich Kläger / oder ich als Vollmächtiger Krafft Gewalts oder
 Syndi-

Syndicats, so ich in Originali neben der Copey vorlege / oder so in anderen Sachen generale Mandatum, krafft signirter Copey in Sachen N. contra N. einkommen / oder so für dem Gericht oder Prothonotario constituir / krafft gerichtlich / oder vor gemelten Prothonotario empfangenem Gewalts / so ich hiemit ad Prothocollum repetire, oder so er mit keiner gnugsamer Vollmacht versehen sub Cautione rati, darzu ich mich hiemit erbieth / inwendig sechs Wochen Zeits Mandatum cum ratificatione einzubringen / und wolle hören / ob der Beklagter / oder jemand von seinentwegen der Gebühr zur Sachen legitimirt sich einlassen wolle / sonst beklage ich dessen Ungehorsamb / und bitte mich ferner in contumaciam zu procediren zuzulassen / welches ihme dan auch Rechtswegen also zugestatten.

6. Würde nun der Beklagter entweder selbst / oder durch einen Procuratorem erscheinen / in welchem Fall der Gewähr halben / wie negst oben bey Kläger gemelt / zu halten / solle er alle seine Einrede zu Latein declinatoria, dilatoria und litis ingressum impediens genent / wafern derselben eine zu haben vermeint / jedoch mit gewöhnlicher Protestation de non consentiendo nisi quatenus, Articulis weiß einbringen / oder sonst Zeit der Ordnung darzu nehmen / dabey dessen / was wegen des Klägers vorbracht / mit Vorbehalt gethaner Protestation, Abschrift und Zeit der Ordnung / wie gleichfalls der Kläger des Beklagten Einredens Copey und selbige Zeit / die ihnen auch allerseits zugestatten / bitten.

7. Daneben solle der Beklagter mit seinen Declinatoriis & dilatoriis exceptionibus litem eventualiter oder pure, da er kein rechtsverzügliche Einrede hätte / contestiren / hernacher aber wan der Gegentheil darüber nöthig fürstigt gehört / und über solche vorgewendete exceptiones gesprochen / daß die Klag ad litis contestationem zuzulassen / oder da es sonst der litis contestatio, nach zutragenden Fällen nicht nöthig / alsdan seine responsiones durch die Wörter glaub wahr / oder nicht wahr / pur / lauter / klar / ohne einigen Anhang ad libellum, da derselb articulirt einkommen / oder auff den Fall / da nur Libellus Summarius eingeben / summarie und zugleich auff seine defensionales gerichtlich vorbringen.

8. Und sollen die Zeit der Ordnung / welche in den Terminen, Recessen oder Bescheiden gemelt wird / die dritte Audiens, dergestalt / daß den Partheyen / drey Wochen zum wenigsten frey bleiben / verstanden werden / jedoch daß in Sachen auß des Fürstenthumbs Gütlich Oberämpteren Singig / Reimagen / Graffschafft Newenahr / Münsier Eyffel / Euskirchen / Lohmberg / Monioie, des Fürstenthumbs Berg / dan der Graffschafft Ravensberg / Aembitter Windel / Blanckenberg und Lewenberg herkommt / die vierte Audiens gehalten werden.

9. Da aber eine der Partheyen in solcher Zeit an gebührender Handlung auß ehelichen Ursachen verhindert würde / soll deren Anwalt dasselbig mündlich anzeigen / und inwendig des Termins umb prorogation, sonst anhalten / nach Verlauff desselben mit Specification der Ursachen umb neue Zeit anhalten / welche ihnen auch nach Beschaffenheit der Ursachen zuzulassen oder abzuschlagen / wie es dan bey der Råthen und Commissarien ermessen stehen soll / nach Gelegen.

Gelegenheit der Sachen und Personen solche Termin weiter einzuziehen oder geräumter aufzufüllen.

Es sollen auch alle Termin von der angesetzt / oder durch die Partheyen / oder ihre Anwälde angenommener Zeit / und nicht des Bescheids / wann fern darüber submittirt / angerechnet werden.

TITULUS IV.

Von dem zweyten Termin in erster Instantz dan
 Embrimania der Reconvencion, auch wie in declinatoriis,
 dilatoriis & similibus exceptionibus bis zum Beschluß
 zu verfahren.

Auff diesen Rechtstag soll der Beklagter / oder dessen Vollmächtiger / so fern er einige Exceptiones gegen die eingelegte / oder referirte Vollmacht des Klägers hätte / dieselb in specie schriftlich verfaßt im Gericht übergeben / und im fall er im vorigen Termin keine Exceptiones declinatorias, dilatorias, oder litis ingressum impediens übergeben / dieselbe in diesem Rechtstag cum eventuali, sonst aber pura litis contestatione, responsionibus & defensionalibus, wie bey negst vorigem Titulo verordnet / einbringen / alles bey Straff / daß ihme solches benohmen / und das Libel vor bekant angenohmen seyn solle.

Die litis contestatio soll mit wenig Worten beschehen / nemblich in Sachen N. contra N. bin ich der Klag nicht gestendig / bitte mich oder meinen Principalen von derselben mit Abtragt Kosten und Schaden zu erledigen.

Darauff von wegen des Klägers mündlich vorgetragen werden soll / in angeregter Sachen repetire ich meine gethane Klag / sage dieselbe wahr und beweislich seye / und bitte Inhalt derselben.

Dergleichen sollen auch die Exceptiones, litis contestatio in eventum, oder da keine Exceptiones declinatoriae seu dilatoria vorhanden / pure cum responsionibus & annexis defensionalibus mit kurzen Worten übergeben werden / als nemblich / in Sachen N. contra N. übergebe ich Exceptiones cum eventuali litis contestatione, oder da sie dergleichen Exceptiones nicht hätten / responsiones cum defensionalibus, bitte allenthalben wie darin.

Würden auch die Juramenta dandorum & respondendorum erfordert / sollen dieselbe auff diesen oder nachfolgenden Termin erstattet werden.

Ehe aber die Anwälde zu Erstattung angeregter Cyde zugelassen werden / sollen sie zuvor darzu anugsamb qualificirt und gevollmächtigt seyn / auch eigentlich und nehtürffige Unterrichtung von ihren Principalen haben / es wäre dann / daß eine Parthey sich persöhnlich zu dem Juramento dandorum vel respondendorum erbiethen / und dieselbe würcklich leisten würde / auff welchen fall die andere gleichfals darzu anzuhalten.

7 Wann auch durch beyde Partheyen / oder ihrer eine / der Eyd vor gefe-
de / Juramentum Calumniae genant / zuschwehren begehrt würde / sol solches
nicht unterlassen werden / sonder auff ein oder der ander Parthey Anhalten
von ihnen persöhnlich im Gericht / oder auß Ursachen per viam Commis-
sionis seu subdelegationis, oder so sie in einem anderen Gerichtszwang gefe-
sen / per viam mutui compassus & requisitionis, darzu auch von der Prin-
cipalen Anwälde einem jederen in sein selbst eigene Seel geschehen.

8 Und sollen dabey die Rätthe und Commissarii, oder denen solches befohe-
len / oder welche sonst darumb ersucht werden / desselben Eyds Hochwiche-
tigkeit umbständlich mit ganzem Ernst den Partheyen und Procuratoren ver-
halten / der sich jeh angeregten Eyd zu leisten verweigeren thäte / soll damit
in die Straff gemeiner Rechten gefallen seyn / und darin auff diesen oder negst-
folgenden Termin und Gegentheils Anhalten erklärt werden.

9 In allen Fällen / da der Abwesender ein Eyd zu schwören / soll solches
per viam Commissionis oder mutui compassus auff sein des Abwesenden
Unkosten geschehen / welches auch ebener gestalt in den responsionibus und
agnitionibus jurium, da solches erkent würde / zu halten.

10 Wafern auch der Beklagter einige Reconvencion oder Gegenklag wi-
der den Kläger einzustellen vermeint / solle er dieselbe in diesem Termin mit
angehängter litis contestation vorbringen / und darauff zu gleich procedirt/
und ein Termin umb den anderen / vermög dieser Ordnung / gehalten wer-
den / so aber solche Gegenklag hernach und doch vor Beschluß der Sachen
vorbracht würde / alsdan soll in beyden Sachen der Klag und Gegenklag ver-
theilt unterschiedlich / und eine jede vor sich selbst allein / vermög dieser Ord-
nung / gehandelt werden.

11 Damit auch die Partheyen in den rechtsverzüglichen exemptionibus mit
Zeit und Kostverluß nicht zu lang auffgehalten werden / soll hinführo der
Kläger auff des Beklagten Exceptiones, neben den Responsionibus zu repli-
ciren / oder auch wider des Beklagten Gewalt zu excipiren / hinviederumb
den Beklagten darauff mit gleichmäßiger Antwort / da nöthig / zu duplici-
ren / und darauff dem Kläger schriftlich zu schliessen / und solches alles in
Zeit der Ordnung zu thun frey stehen / aber keine weitere schriftliche Hand-
lung in solchem Punct den Partheyen gestattet / sondern der Beklagter mü-
ndlich zu schliessen angehalten werden / es wäre dan Sach / das auß erhebli-
chen Ursachen / durch die Rätthe und Commissarien diese Termin gekürt
oder erstreckt / sonst mehr oder weniger Schrifften zugelassen würden.

TITULUS V.

Vom dritten Termin in erster Instantz, auch
wie und was darin zu handeln.

12 Auff diesem dritten Termin, wann in der Hauptsach verfahren wird /
soll der Kläger / so er einige beständige Exceptiones, wider die einkem-
mene Responsiones, oder Beklagten defensional oder peremptorial
Articulen

Articulen zu haben vermeint / dieselbe in specie formlich und articulirt ein-
gestellt / sambt seiner Eventual-Antwort auff gerührte defensional oder per-
emptorial Articulen, und dennoch / was er auff gemelte defensionales oder
peremptoriales Articulos zu repliciren bedacht / übergeben.

Wassern auch beyderseiths Partheyen noch einige additiones, declara-
toriales vel correctionales ihrer erheischender Nohturfft nach einzubringen
hätten / soll solches ihnen nur einmahl auff diesen dritten Termin allein ver-
günt werden / sonst sollen sie der additional additionalium, item declara-
torial declaratorialium und dergleichen sich gänzlich enthalten / und dar-
umb beflissen seyn / anfänglich ihre Nohturfft bedächtlich / klärllich / ordent-
lich und richtig eingestellt vorzubringen und zu übergeben.

TITULUS VI.

Von dem vierten Termin erster Instantz,
und was darin zu handelen.

Auff den vierten Termin soll der Beklagter wider des Klägers Excep-
tiones, da einige gegen seine Defensionales oder Peremptoriales ein-
kommen / repliciren / sonst gegen die Responstiones angerögter De-
fensionalium, oder peremptorialium, ob er wolle excipiren / auch was er
gegen die Replicas, da der Kläger einige übergeben / zu dupliciren gemeint /
vorbringen / sonst aber die Partheyen den additionalibus, declaratoria-
libus, vel correctionalibus, wassern dieselbe in vorigen Termin einkom-
men / excipiren und antworten / aber auff Exceptiones wider die Responstio-
nes soll einem nach dem andern Theil / weiter zu repliciren nicht zugelassen
seyn / sondern alsbald zur Erkantnuß gestellt werden.

TITULUS VII.

Von dem fünfften Termin, und was
darin zu handelen.

Wassern die Handlung / deren in vorigem Termin Meldung geschieht /
von den Partheyen eingelegt / soll der Kläger auff die Replicas in
puncto exceptionum contra defensionales dupliciren / aber gegen
die duplicas in puncto defensionalium seine triplic, oder Conclusion-
Schriffe einbringen / darauff Beklagter gleichfals seine schriftliche Conclu-
sion einlegen / und folgend beyderseits mündlich beschliessen.

TITULUS VIII.

Von dem sechsten Termin, und was
darin zu hadelen.

Ann nun die Sache so weit getrieben / oder auch die Partheyen etliche
der vorgesetzter Schrifften zu gebrauchen nicht nöhtig befunden / und
auff

auff ein oder anderen seiten der Beweis erfordert würde/ sollen in diesem Termin oder zu vorn/ wann keine andere angedeutete Handlung vorbracht/ beyderseits Partheyen nominationem testium cum designatione super quibus übergeben/ Commissarios zeugen zu verhören/ den Augenschein einzunehmen/ brieffliche Urkunden in zugelassenen Fällen zu trantumiren/ oder zu extrahiren zu verordnen/ literas manus compassus vel subsidiales, compulsores, und was sie dergleichen mehr nöhtig haben mögten/ auch dilationes probandi bitten/ und ihnen solches hernacher zuthun benehmen seyn/ es wäre dan/ daß die Partheyen glaublichen Bericht vorbringen könten/ daß sie desselben Beweis zu vorn kein Wissens gehabt/ oder sonst die Rätthe und Commissarii, daß den Partheyen ihr Begehren zuzutassen/ auß anderen erheblichen Ursachen ermessen würden.

- 2 Es soll auch der Beklagter/ was er zu beweisen gemeint/ auff selbige Termin, so dem Kläger darzu geben werden/ einbringen/ damit die Rotuli und Remissa auff eine Zeit publicirt/ und die Sachen umb so viel desto mehr befördert werden

TITULUS IX.

Von dem siebendem Termin, und was darin zu handeln.

- 1 **B**Egen die hinc inde einkommene nominationem Commissariorum & testium, item designationem und andere bey dem vorigen Termino specificirte Handlung und Begehren/ sollen bey diesem Termin von beyderseits Partheyen Bewilligung/ oder erhebliche Exceptiones einbracht/ darauff/ wafern keine beständige Replica vorhanden/ ohne weitere Wechselschrift/ die Sach zum Bescheid gestellt werden.
- 2 Den Partheyen sollen die dilationes probandi nach Gestalt und Belegenheit der Sachen gemässigt und gegeben werden/ und da in erster dilation die Nohturfft noch nit verrichtet/ vor Verfließung derselben die zweyte oder auch dritte gebeten werden/ da aber die Procuratoren die erste oder zweyte ohn ferner Anhalten verlauffen liessen/ sollen sie zur zweyter und dritter/ auch zu dieser dritter prorogation, ohne Anzeigung gnugsahmen Fleißes und sine causa cognitione, nicht gelassen/ aber mit der vierten vermög der Rechten gehalten werden/ jedoch mögen die Rätthe und Commissarien nach Beschaffenheit der Sachen unam dilationem pro omnibus geben.
- 3 Sonsten solle beyderseits Partheyen frey stehen ihre Interrogatoria/ doch daß dieselbe der Sachen dienlich/ bey Straff der Verwerffung vor aufgefertigter Commission, alhie am Hoffgericht/ oder aber ante examen, und ehe zu der vorgestellter Zeugen-Verhör geschritten/ ad manus Commissarii, oder Notarii zu übergeben/ auch einen unpartheyischen Notarium zu adjungiren gelassen und inbenohmen seyn.

TITULUS X.

Von dem achten Termin, und was
darin zu handeln.

Auf den Ausgang der letzt erhaltenen dilation probandi sollen die Partheien die Rotulos und Remissa quotiri / rubricirt und verschlossen einbringen / oder da deshalben Verhinderung bey dem Commissario, Notario oder sonsten / bey wem es zu thun / vorhanden / dessen einglaubwürdig Documentum, darauß solches und weiters zuvernehmen / wie bald und gegen welche Zeit die Rotuli und Remissa fertig seyn sollen / vorbringen / darauß ihnen gebühlicher Aufstand gestattet werden solle.

Wann nun die Rotuli und Remissa also gerichtlich einkommen / sollen die selbe gleich alsbald auff Anruffen der Partheien / oder ihrer Anwälde eröffnet und publicirt / ihnen davon Abschrift zuerkent / und einem jedem seine Nohturfft / dagegen zuhandelen / bis zum negsten Termin, oder sonsten nach Gelegenheit der Sachen ein zimlicher Aufstand vergönt / zugelassen und angefest werden / es würden dann / warumb solcher nicht zu beschehen / im Recht gegründete erhebliche Ursachen vorbracht.

TITULUS XI.

Von dem neunten Termin, und was
darin zu handeln.

Auff diesem Termin sollen die Partheien / oder ihre Anwälde / ihre Exceptiones und Einrede wider allerseits einbrachten Beweis / ob sie wollen / schriftlich fürbringen / auch da sie einige reprobatorios testes in zugelassenen Fällen zu führen gemeint / derhalben handlen / wie oben bey dem 8. und 9. Tit. verordnet / da sie aber derselben keines zuthun gemeint / omnia produciren / oder in eventum concludiren.

TITULUS XII.

Von dem zehenden Termin, und was
darin zu handeln.

Bey diesem Rechtstag sollen gegen die einbrachte Exceptiones, replica übergeben / und omnia producirt werden.

TITULUS XIII.

Von dem eilfften und letzten Termin,
und was darin zu handeln.

Auff diesen Termin sollen beyderseits Partheien in der Sachen schliefen / jedoch dabey nichts neues vorbringen / und mag solcher Beschluß schriftlich / oder aber mündlich mit wenig Worten beschehen / als nemblich /

lich / in Sachen N. contra N. sage ich wider des Gegentheils Handlung gemeine Einrede / erhöhle dagegen meine einbrachte Nohturfft und alle dienliche Handlung / bitte zu erkennen / wie allenthalben durch mich gebetten / und fese die Sach zur Erkänntnis. Da aber Kläger und Beklagter mündlich schliessen würde / soll an der ander Seithen alsbald darauff in selbiger Audiens, oder doch zum längsten ad proximam geschlossen / sonst die Sach ver beschloffen gehalten werden / und sollen alle weitere vermeinte Conclusion und andere Nachschriften / wie die auch Nahmen haben möchten / beyden Theilen abgeschnitten / sonderem da einer etwas informative einzubringen gemeint / dasselb a parte ad Acta zu legen unbenohtmen seyn.

TITVLVS XIV.

Von Haltung und Mässigung obgemelter Termin, und Straff der Ubersahrer.

1. **D**ie Partheyen und ihre Anwälde sollen der vorgeschriebener Ordnung in Haltung der Terminen gebrauchen / oder da die Sach einmahl eingeführt / zu anticipiren Macht haben / sonst aber sollen sie peremptorii seyn / und bey obinlerirten / und anderen rechtlichen und herbrachten Straffen / daneben einer Von eines halben Goldgülden / gehalten werden.
2. Gleichwol soll bey der Rächen und Commissarien Bescheidenheit stehen / wegen nicht Haltung der Terminen obberührte Von verändern / und nach Gelegenheit der Sachen eine geringere oder mehrere Straff aufzulegen / dann auch auff Anrufen des einen oder anderen Theils ex officio nach erheischender Nohturfft obbestimpte Terminen zu mässigen / mehr oder weniger / auch weitere Schrifften / dan obermelt / zuzulassen.

TITVLVS XV.

Von den Terminen in Appellations-sachen / und erstlich / wie solche bey dem Hoffgericht anhängig zumachen / auch mit Einbringung der Acten, Ausbringung der Compulsorialis und der Armen Appellations-Processen zu halten.

1. **W**asfern der Richter / davon an Ihre Fürsil. Gnaden oder deren Räche und Commissarien appellirt / Zeit und Ziel / doch nicht über drey Monath / jeder Monath zu dreissig Tag gerechnet / dem Appellanten seine Appellation zu verfolgen bestimbt / so soll er inwendig derselben Zeit seine Appellation mit den Apostolis und Bescheids-Brieffen / wasfern deren einige ihme mitzuthellen erkent / welche auch unweigerlich gegen die Gebühr von dem Gerichtschreiberen voriger Instanz gefolgt werden sollen / sonst aber mit dem Instrumento appellationis neben seinen gravaminibus mit einer Supplication bey Ihrer Fürsil. Gnaden Hoffgericht dubbelt einbringen / und umb Ladung und andere nohturfftige Proceß anhalten / die ihme dan neben einem Bekund-Zettul angenehmerer Appellation erkent werden sollen / oder

oder da solches unterlassen würde / soll die Appellation für delert und erloschen geachtet werden.

Hätte aber der Richter keine Zeit / wie obgemelt / bestimmt / soll der Appellant innerhalb dreyen Monathen nach ausgesprochener Urtheil seine Appellation, mit den Beylagen / wie negst vermelt / bey unser Cansley einführen / jedoch in Fällen / da vermög der Rechten à tempore scientia appellirt werden mag / sollen obgemelte drey Monath nicht von Zeit der Urtheil / sondern solcher Wissenschaft an gerechnet werden.

Da auch der Appellant erhebliche Ursachen fürwenden könnte / warumb er bey Einbringung der Appellation seine schriftliche Verzeugnuß der Ursachen / oder gravamina, warumb er mit dem ergangenem Urtheil / wider Recht / Red und Billigkeit beschwehrt zu seyn vermeynen wolle / nicht fürbringen könnte / soll ihm darzu eine zimliche Frist durch unsere Råthe und Commissarien gestattet werden.

Es soll auch der Appellant seine erhaltene Ladung und Proceß, sub poena detentionis, wo nicht inwendig den dreyen obbestimten / dannoch vor verlauff des vierten Monaths / wosern der Terminus, so weit aufgestellt / und in Ferias nicht fielen / reproduciren / aber der Ladung halber gehalten werden / wie oben bey dem dritten Titul verordnet.

Weil auch das jenig / was in erster publicirter Rechts-Ordnung und Reformation Cap. 34. wegen Insinuation der Appellationen, so vor Notarien und Bezeugen geschehen / verordnet / in ungleichen Verstand gezogen / als soll dasselbig / so viel die attentaten belangt / bey solcher Disposition verbleiben / sonst aber / da es unterlassen / die Appellation derwegen allein vor delert nicht gehalten werden.

Ferner soll der Appellant innerhalb dreyen Monathen / nach Verlauff der erster dreyen Monathen / wie oben gerechnet / die Acten voriger Instanz unter Straff der Delertion in Ihrer Fürstl. Gnaden Cansleyen verschlossen einbringen / welche ihme von dem Gerichtschreiber jedes Orts gegen gebührliche Belohnung mit gutem Papier und leslicher Schrift / wohl collationirt / quotirt und rubricirt / auch ohne einige Erforderung von Ihrer Fürstl. Gnaden / oder deren Råthen und Commissarien zugestellt werden sollen / dergestalt / da die Acten vorgeschriebener Maas nicht beschaffen / daß dieselbe alsdan auff dessen Gerichtschreiber Unkosten ihme solches zu ersen wieder zugesand / und darzu ein Straff noch Ermässigung auferlagt werden solle.

Würden aber dem Appellant über Zuversicht / die Acta verweigert oder verzogen / soll er oder sein Anwald inwendig obbestimten letzten dreyen Monathen zeitlich Compulsoriales bitten / und vor Verlauff der Zeit mit der Execution reproduciren / oder sonst die Sach pro delerta gehalten werden / wosern er nicht mit Vorbringung gnugsamer Documenten adhibitz diligentia, oder auß anderen erheblichen Ursachen immittels prorogationem fatalis erhalten.

Weil

28 Weil sich auch etwan zuträgt / daß den Procuratoren die Acta voriget Instantz vor dem fatal zukommen / gleichwehl aber dasselb für der anstehen- der Audientz verlauffen möchte / so sollen sie in solchem Fall die Acta auch extrajudicialiter in Beywesen eines Ihrer Fürstl. Gnaden Rätthen und Commissarien, oder aber des Gegen-Anwalts vorbringen durch den Prothonotarium, oder in dessen Abwesen dem Prothocollisten / cum data & die signiren lassen / welches auch alsbald in das gerichtliche Prothocoll verzeichnet werden / darauff die Acta wieder zu sich nehmen / und in nechstfolgender Audientz solche würcklich übergeben / und agnitionem Signaturæ und Sigillorum alles sub poena desertionis bitten.

29 Damit auch niemand unterm Schein der Armuth seinen Widertheil durch freventliche Appellation in Kosten treibe / oder lang umbführe / so soll der Appellant, im fall er sich Armuth behelffen wil / alsbald in prima Supplicatione solches angeben / davon Schein von seinem Amtmann / oder dem Gericht / darunter er gessen / mit dessen Siegel und des Gerichtschreibers Hand bekräftigt / vorbringen / darauff den End der Armuth / immassen hier- unter die Forma zu finden / schwehren / und wan selches vorgangen / als- dan sollen ihm vorerst Compulloriales an das Untergericht mitgetheilt / in welchen befohlen werden solle / den Armen / weil er Armuth geschwo- ren / dißmahl vergeblich die Acta mitzutheilen / mit Verbehaltung / so der Armer zu besserer Vermögenheit käme / daß er alsdan der Gebühr umb die erlangte Acta Aufrichtung thun / oder sich mit dem Gerichtschreiber dero- gen vergleichen soll.

30 Wann nun solch Acta einkommen / sollen dieselbige durch ensliche Ihrer Fürstl. Gnaden Rätthe und Commissarien ersehen / und von dem Armen / was er neues einzuwenden / Bericht eingenommen werden / welches er in Schrifften / die ihm sein Advocat oder zugeordneter Procurator stellen soll / übergeben / und da sich darauf befinden würde / daß der Armer der Sachen Fug und Recht hätte / soll ihm die Ladung / Inhibitio und andere nothdürftige Proceß erkent / sonst da es umb des Armen Sach nicht richtig zu seyn sich erweisen würde / soll ihm sein Begehren abgeschlagen / und er vom Ge- richt hinweg gewiesen werden.

31 Demnach auch die tägliche Erfahrung gibt / daß die Appellanten zu- weilen der Appellaten allein umbzutreiben / sich / der in der Ordnung ver- günter Frist behelffen / und dieselbe / ehe dan etwas vorbracht / verlauffen lassen / so soll dem Appellanten, vermög gemeiner Rechten / die Appellation für sich selbst auch inwendig der bestimter Fatalien einzuführen / und Cita- tion gegen den Appellanten zu bitten / auch Acta vorzubringen bevor ste- hen / jedoch daß er in diesem Fall neben anzeige / daß appellirt / glaublichen Schein der gefelter Urtheil / dann da ab interlocutoria appellirt / Beweiß vor seinem Gegentheil interponirter Appellation ein- und fürbringen solle.

TITULUS XVI.

Von dem ersten Termin in Appellations-sachen.

Auff dem ersten in aufgangener Ladung bestimmbten Rechtstag / soll die selbige mit ihrer Verkündigung sambt der Inhibition und compulsorialis, wafern die aufgangen / reproducirt / und der Procuratoren Gewalt halben gehalten werden / wie oben in erster Instantz Tit. 3 unterschiedlich gesetzt.

Daneben soll der Appellant sein übergeben Instrumentum appellationis, oder apostolos loco formalium, dann so fern von einem End- oder Beyurtheil / die Krafft einer Endsurtheil hätte appellirt / seine vorhin eingebrachte schriftliche Verzeichnuß gravaminum in modo & forma libelli appellatorii, oder sonst die summari Beschweruñssen repetiren / oder da er wie im nechst vorigem Titul vermeldet / darzu Aufstand erhalten / bey diesem Termin endlich einbringen.

Und soll dem Appellanten acta priora allein zu articuliren / nicht zugelassen werden / wie auch keine Zeugen über die Articulen, darüber bey voriger Instantz Kundschaft geführt und eröffnet / oder welche solchen Articulen im Verstand ganz zu wider / ernennet / nach zugelassen werden sollen.

Der Appellat, oder dessen Anwald / der sich gleichfals / wie im Anfang dieses Tituls vermeldet / zu legitimiren / soll all des jenig / was er wider die Formalia appellationis oder devolutionem einzuwenden haben mögte / in Schriften vorbringen / darauff / wie oben sub Tit. 4. §. final. verordnet / procedirt werden.

Ferner auch im Fall bey Einbringung der appellations-gravamina mit übergeben / neben solchen exceptionibus litem in eventum contestiren, wider die gravamina, was er einzuwenden haben mögte / fürbringen / dan auch auff selbige Antwort / und er einige fernere peremptorias exceptiones, darinnen ihm auch die vorige Acta allein zu articuliren verbotten seyn solle / haben mögte / zugleich übergeben alles sub poena litis contestata, confessi & preclusiones, sonst sollen die Juramenta calumnia, dandorum & respondendorum in diesem Termin gefordert / geleistet / und damit / wie oben unterm 4. Tit. verordnet / gehalten werden.

Wafern der Appellant in diesem Termin seine gravamina und designationem erst übergeben würde / soll ihm dem Appellaten alles Einbringens Abschrift und Zeit des jenig / was hieoben gemeldet / einzubringen / bis zum nechstn vergönnet werden.

Da aber nichts neues verbracht / oder zu beweisen designirt würde / soll der Appellant in diesem Termin nach beschehener Kriegs-Befestigung mündlich / oder wie im folgendem Termin gesetzt / schriftlich schließen.

In der Appellation-Sachen / da von einer Beschweruñß oder Beyurtheil /

heil / so nicht krafft einer Endurtheil hätte / oder dergleichen geachtet / appellirt würde / soll der Appellant an statt der appellations Klage sein einbracht Instrumentum appellationis repetiren / darüber / das Nichtig oder Ubel geurtheilt / und wol davon appellirt zu erkennen begehren / wie dan in solchen appellationibus ab interlocutoria der litis contestation nicht nöthig / darauff der Appellat gleichfalls mündlich Acta priora zu repetiren / und wasern er nach besag der Rechten / des Hoffgerichts Jurisdiction in der Hauptsachen nicht prorogiren würde / daß die Sach hiehin nicht erwachsen / oder wol geurtheilt / übel appellirt / und derhalben die Sach ad priorem iudicem zu remittiren / zu bitten / oder aber dasselb schriftlich bey nächstfolgendem Termin einzubringen / und sollen sonst keine fernere Schrifften in solchen Appellations-Sachen zugelassen werden.

TITULUS XVII.

Vom andern und folgenden Termin in Appellations-Sachen dan auch von Attentaten.

1. **D**er Appellant erst bey vorigem Termin seine gravamina einbracht hätte / soll der Appellat auff diesen Rechtstag das jenig thun und handelen / was bey nächst vorgehendem Titul §. Der Appellat verl. ferner u. gesetzt worden / darüber dan in Sachen / da von End- und Begurtheil / so krafft einer Endurtheil haben appellirt / verfahren werden soll / wie oben tub Tit. 5 und folgenden disponirt und versehen / da aber der Appellat vermeinen wolte / daß Acta priora allein ohn einigen neuen anerbottenen Beweis articulirt / oder Zeugen auff die Articulen darüber / oder welche denen im Verstand ganz zu wider bey voriger Instantz Rundschaft geführt / daß soll er nicht in genere / sondern mit gnugsahmer Specification und unterscheidlicher Anzeig vorbringen.

2. Im fall der Appellant nichts neues vorbrachte / sondern schlechlich beschließen hätte / wie gleichfalls in appellationibus ab interlocutoris, soll der Appellat in diesem Termin endlich mündlich oder schriftlich schließen / es wäre dan Sach / daß der Appellat in Fällen / da es ihme die Rechten zulassen / etwas ferner als verhin beschehen / vorbringen und beweisen wolle / welches ihm unbenohmen / sondern zugelassen seyn solle.

3. Die Attentaten, Klagen und Processen, so wohl in Sachen simplicis quarela, als appellationis, sollen gleich und neben der Hauptsachen schleunig aufgeführt werden / und dieselbe keines wegs auffhalten / es wären dan solche attentata offenbahr / oder sonst in continenti dargethan und bewiesen werden mögten / auff welchen fall dieselbe vor allen dingen auffgehoben und abgeschafft / und dagegen auffgangene Inhibitiones gefrevelt zu seyn geklagt würde / auff deren Pön schleunig verfahren / und was Rechtens erkent werden solle.

TITULUS XVIII.

Von Contumacien in causâ simplicis
quærelæ oder in erster Instantz.

Wann der Kläger ungehorsamb / auff den angefesten Rechtstag auß-
bleiben / oder aber seine Klag nicht übergeben würde / mag der Be-
klagter des Klägers Ungehorsamb beschuldigen / und soll auff sein
Begehren von der Ladung mit Erstattung auffgangener Kosten und Scha-
den / wafern der Kläger inwendig der negsten Audientz solchen Mangel nit
erstattet / ledig erkennt werden / jedoch dem Klägern auff neu seine Forde-
rung rechtlich aufzuführen unbenommen.

Wafern aber der Kläger ein-oder andermahl erschienen / und seine Klag
vorbracht hätte / und gleichwol für der Kriegs-Befestigung ungehorsamb seyn
würde / mag der Beklagter obgemelter massen absolutionem von dem Ge-
richtsstand / oder aber / daß der Krieg auff die vorbrachte Klag vor besetzt
gehalten / und in der Hauptsachen / wie recht / bis zum Endurtheil verfahren
werde / bitten.

Da aber der Kläger nach der Kriegs-Befestigung ungehorsamb seyn
würde / soll alsdan auff des Beklagten Anruffen in der Hauptsachen ver-
fahren / und darauff was recht / erkent und geurtheilt werden.

Hingegen so der Beklagter auff den ersten oder folgenden Termin unge-
horsamb außbleibe / mag der Kläger die Execution der Ladung alsbald agnos-
ciren und verificiren lassen / und siehet ihm frey / wafern der Beklagter
inwendig des negsten Gerichtstag nicht erscheinen würde / gegen den Unge-
horsamen zu dem Einsatz ex primo decreto , oder aber in der Hauptsachen
ordenntlicher weis bis zum End / welches deren ihm Kläger am gelegensten
seyn würde / zu procediren.

Würde dan der Kläger den Weg des Einsatz erwählen / soll ihm ein
neue Ladung zu sehen dem Klägeren immisionem ex primo decreto zu zue-
kennen / oder aber seinen Ungehorsam zu purgiren / und in der Sachen ver-
mög der ersten Ladung zu procediren zu bitten erlaubt und mitgetheilt wer-
den / darauff im Fall seines ferneren Ungehorsams solche Immillio nach
Verfließung des ersten Gerichtstag / wie obgemelt / ex primo decreto er-
kent / und fürters dieselbige Ihrer Fürstl. Gnaden Beambten / mit folgen-
dem Unterscheid zu thun / befohlen werden.

Nemblich / wand die Klag realis ist / daß sie den Kläger in solch Gut / so
streitig / wohe aber die actio personalis ist / nach maß und größe seiner Schul-
digkeit / so in der Klag angezeigt / und summarie oder kürzlich liquidirt / und
bescheinnet / erstlich im Gereiden / wafern deren solches Werths vorhanden /
sonsten aber ligenden Güteren immittiren und einsetzen / auch ermelter Klä-
ger inwendig Monaths frist / oder ihm darzu bestimpter Zeit / was durch
die Beambten verrichtet / ein glaublichen Schein alhier wieder einbringen
soll /

7
 soll / darauff der Kläger bey den immittirten Gütern / jedoch daß er dieselbe
 inwendig des Jahrs berechnet einhalte / zu handhaben.

8
 Wasern nun der Beklagter inwendig Jahrs nach solchen erkenten Im-
 missionen erscheinen würde / soll er gegen Erlegung der auffgewadter noht-
 wendiger Gerichtskosten und zehrung / nach Ermässigung / auch gebühr-
 liche Versicherung zu recht zu stehen / und gegen den Kläger die Sach / wie
 recht ist / aufzuführen / darzu gelassen / die erste Einfassung abgethan / ihme die
 Güter mit allen Abnutzungen nach Abzug der nohtwendiger Vnkosten / wie-
 derumb eingeräumt / und in der Hauptsachen vor Gericht fortgeföhren
 werden.

9
 So nun der Beklagter inwendig Jahrs frist nach beschehener reproduc-
 tion der erkenten Immision nicht erscheinen würde / soll er in realibus alsobald
 nach Vmbgang selches Jahrs umb die Possession des streitigen Guts / ohne
 weitere Ladung gänzlich kommen / und der Kläger bey dessen Possession
 und Gebrauch / auch Empföhung und Genießung aller Abnutzungen verblei-
 ben / und dem Beklagten allein auff den Eygenthumb zu klagen vorbehalten
 werden / es wäre dan daß der Beklagter rechtmässige Entschuldigung seines
 Ausbleibens / oder Verhinderung verwenden und beweisen könnte / auff wel-
 chen Fall derselb gegen Erstattung der Vnkosten und Caution / wie oben /
 zu dem Besitz wieder zugelassen werden solle.

10
 Aber in personalibus soll der Kläger nach Verlauff etlicher Monath
 auff Ermässigung des Richters immisionem ex secundo decreto bitten mö-
 gen / darzu der Beklagter nochmal citirt / und da er abermahl nicht erscheinen
 würde / auff Leistung des Eys vor Beferde / daß er glaub / daß er eine ge-
 rechte Sach habe / und ihme der Beklagter solches / wie begehrt / verpflicht
 und schuldig seye / auch auff zimbliche Bescheinigung seiner Forderung ex
 secundo decreto immittirt / und darauff die Execution nach Verzag obange-
 regter Forderung / und angewandter erlittener Kosten und Schaden / wie ob-
 gemeldet / befohlen werden / jedoch den Räten und Commissarien unbedin-
 gen / auß erheblichen Ursachen an statt des Einsatz ex secundo decreto dem
 Kläger die Aufkömbsten der Güter / welche er ex primo decreto erlangt /
 würcklich ohne einige Erstattung und unberechnet zu genießen / zu zuerkennen /
 und dem Beklagten der Forderung halber seine Nohturfft / oder aber den Be-
 weis / daß der Kläger seiner Forderung unbefugt / vor zu behalten.

11
 Wolte aber der Kläger lieber in der Hauptsachen fortföhren / soll auff
 sein Amussen / nach der ersfolgender Audiens / der Krieg Rechtens in con-
 tumaciam vor befestiget angenommen / und alsdan zum Beweis seiner Klage
 und Articul / wasern die zulässig und pertinentes / mit zimblicher angesetzter
 Frist / darüber die Sach bis zum Endurtheil außschliesslich zu vollföhren /
 zugelassen werden.

12
 Wann nun in der Hauptsachen obgemelter massen von dem Kläger
 oder Beklagten in Contumaciam bis zum Endurtheil procedirt / soll der
 Ungehorsamer / wasern er sicherlicher anzutreffen / sonst per Edictum /
 unangesehen daß die erste Citation ad totam causam außgegangen / die Pro-
 theil anzuhören / und in der Sachen / bis die Execution richtig / zu verfahren /
 nochmalen an Ihrer Fürstl. Gnaden Hoffgericht citirt werden. Jedoch /

Jedoch / daß in solchem Fall der gehorsamer Kläger und Beklagter / ob 12
er gleich der Sachen verlustig würde / in die Vnkosten nicht ertheilt noch ver-
dammt werde.

Würde aber der ungehorsame Kläger / oder Beklagter vor Beschluß der 13
Sachen kommen und den Ungehorsam nicht entschuldigen können / soll er
negst Ablagung der aufgewentter Vnkosten und verursachten Schaden nach
Ermäßigung in dem Stand zur Sachen gelassen werden / darin sie alsdan
befunden.

Sonsten da nach befohener Sachen der Ungehorsamer kommen und 14
die Conclusion zu rescindiren begehren würden / soll derselb / ohne Fürbrin-
gung redlicher Ursachen / und Entschuldigung seines Ausbleiben / und Er-
stattung der verursachten Kosten und Schaden / nicht gehört werden.

Da sich aber begeben würde / daß weder Kläger noch Beklagter auff 15
angesezten / noch auch in folgenden Gerichtstag / nicht erscheinen / oder sich
niemand gerichtlich einlassen würde / soll alsdan der Terminus pro circum-
ducto gehalten / und die Citation gefallen seyn.

TITULUS XIX.

Von Contumacien in causis Appellatio- num oder zweyter Instantz.

Wann der Appellant im ersten bestimmbten Rechtstag / oder darnach in 1
Zeit der Ordnung nicht erscheinen / oder / so er einmahl erschienen /
für oder nach der Kriegs-Befestigung ungehorsam seyn würde / soll
dem Appellaten, gegen den Appellanten Ladung / die Appellation zu pro-
sequiren / oder den Appellaten von der aufgangener Citation absolviren zu
sehen / zu bitten / wie er dan auch auff dessen nicht Erscheinen / davon mit
rechtlicher erkantnuß absolvirt werden soll / oder aber in der Appellations-
sachen zu verfahren zugelassen seyn / gleichwoll / da er sich der Appellation be-
heiffen wolte / soll er gegen den ungehorsamen Appellanten libelliren / und
da er etwas zu beweisen vermeint / wie sich zu recht gebührt / procediren / und
bis zum Endurtheil aufschliesslich alles ohne weitere Ladung verfahren / aber
wan es zu Eröffnung des Urtheils kommen / soll es damitten und ferner / wie
es im vorgehenden Titul 8. Wann nun in der Hauptsachen ic. versehen / ge-
halten werden.

Wassern er aber nichts neues einzubringen hätte / mag er in einem Ter- 2
min auff vorige Acta beschließen / dabey es auch / wassern die Rätthe und
Commissarien, auß Erschung der Acta ein anders nicht erkennen / gelassen
werden solle.

Solte der Appellat aber ausbleiben / und auff erkentes und reproducir- 3
tes Rescriptum ungehorsam seyn / mag der Appellant, wassern er in erster
Instantz Kläger gewesen / auff die Immission ex primo & secundo decreto,
wie bey vorigem Titul vermeldet / procediren / oder aber in der Hauptsachen
verfahren / darin derselb / da er nichts neues einzubringen hätte / alsbald zu
beschließ-

beschließen / oder sonst allenthalben / wie hier oben in Titulo de Contumacis simplicis quarela verordnet worden / sich zu verhalten.

5 Da aber der Appellant in erster Instanz Beklagter gewesen / und wie obgemelt / auff die erste Citation und Rescriptum nicht erschienen / mag der Appellant in der Hauptsachen / wie im vorigem §. versehen procediren anrufen und verfahren.

5 Jedoch soll in alle wege der Appellant oder Appellat und auff des andern ungehorsamb die Formalia appellationis zu Begründung der Jurisdiction zu beweisen schuldig seyn,

6 Sonsten da in principali fortgefahen würde / soll es der Ladung / zu Anhörung der Endurtheil und Unkosten halben / wie bey dem nechst vorgehenden Titulo §. Wann nun in der Hauptsachen / und folgenden §. Jedoch wie gleichfalls / da der Ungehorsamer folgendts erschienen / unmassen in vorigem Titulo §. Würde aber der Ungehorsamer ic. verfahren / gehalten werden.

7 Wo sich aber der Fall zutrüge / daß weder der Appellant noch Appellat auff bestimmbten Gerichtstag erscheinen würde / soll dem Appellanten, biß zum Ende des vierten Monaths / davon eben sub Tit. 15. §. Es soll auch der Appellane seine Ladung einzubringen / und in der Sachen zu verfahren zugelassen seyn. Wasern immittels der Appellat nicht erscheinen / und absoluteionem, wie im Anfang dieses Tituls verordnet / erhalten hätte / sonst im Fall niemand erschienen / soll die appellatio, nach Verlauff des vierten Monaths vor verloschen gehalten werden.

8 Aber da in der ersten oder anderen Instanz den Partheyen / oder ihren Anwälden / zu handeln aufserlegt / oder sie vermög der Ordnung zu handeln schuldig wären / und in dem säumig und ungehorsamb erschienen oder verzuglich handeln würden / soll die Widerparthey / neben betreuten dieser Ordnung / auch gemeines Rechten Pönnen / zu fernerer Handlung gestattet / und der Ungehorsamer in Kosten und Schaden / deshalb auffgewendt / condemnirt / und alsdan in dem Stand / darin die Sach befunden / weiter zur Handlung gelassen werden.

TITULUS XX.

Von Execution der außgesprochenen Urtheilen.

1 **W**ann Urtheilen außgesprochen / davon nicht appellirt / oder doch den Appellationen renunciirt / dieselbe der Gebühr nicht verfolgt / oder remittirt / sonst auch die Appellationes rescutirt werden / dergleichen wan gegen Ihrer Fürstlicher Gnaden habende Käyserliche Privilegia de non appellando in possessoriis, oder da die Hauptsach / und anfängliche Klage nicht über 600. Gulden Rheinisch in Gold-Hauptsumme / sondern 600. Gulden und darunter wehrt wäre / dan auch in causis immisionis vermög am 26. Martii anno 1596. außgangenen Edicts, soll der gewinnender Theil

Theil bey den Rätthen und Commissairen umb Executorialien anhalten / welche ihme auch alsbald erkent / und darin dem verlustigten Theil inwendig vier wochen Zeits unter einer sicheren Straff / dem ergangenen Urtheil ein Vergnügen zuthun / dann auff einen sicheren darnach bestimmbten Termin, daß er gehorsamlich parirt / zu beweisen / am Hoffgericht zu erscheinen gebetten werden.

Wasern aber der Verlustigte auff den angesetzten Termin nicht beweisen würde / daß er solche Executorialien parirt / sollen alsdan auff des gewinnenden Theils anrufen / und reproduction der voriger Executorialien cum declaratione poenae simplicium arctiores, darin die Pön geschärfft / erkent werden.

Solte nun der verlustigte Theil Ursachen vorbringen / welche vorerheblich von Ihrer Fürstl. Gnaden Rätthen und Commissarien angesehen würden / mag der gewinnender Theil alsbald / oder in Zeit der Ordnung / seine Einrede in einer Schrifft dagegen vorbringen / darauff ohne einige weiteren Vortrag / geschehen soll / was recht ist / es wäre dan Sach / daß ermelte Rätthe und Commissarien, auß mercklichen ehafften Ursachen / mit einer gesetzter förderlicher Maas / weiter Zeit / etwas vor- und einzubringen / gestatten würden.

Wann aber der verlustigte Theil den aufgangenen Executorialien nicht gehorsamet / oder seine Einrede erheblich befunden / soll er in Pön arctiorum, neben den vorigen Gebotts-Brieff / sambt erstattung Kosten und Schaden erklärt / und in die Sach zur wüchlicher Execution an Ihre Fürstl. Gnaden / oder derselben Cansler und Rätthe verwiesen werden / die Unkosten aber jedesmahl von den gewinnenden Partheyen oder ihren Anwälden nicht ungebührlich designirt / sondern unterschiedlich und mit Verzeichniß von Termin zu Termin angeschlagen werden.

Jedoch soll es zu Ihrer Fürstl. Gnaden Rätthen und Commissarien Bescheidenheit stehen / nach Gelegenheit der Persohnen und Sachen / an statt der simplicium und arctiorum alsbald an Ihre Fürstl. Gnaden oder derselben Cansler und Rätthe zur Execution auff der Partheyen Anrufen zu remittiren / mit dem Anhang / da etwas Irrthums in der befohlener Execution vorfallen sollte / daß solches von der einer oder anderer Seiten an Ihrer Fürstl. Gnaden Hoffgericht vorbracht werden solle.

Die Execution der Urtheilen desertionis & non desertionis, gehören an Ihrer Fürstl. Gnaden Rätthen und Commissarien nicht / sondern sollen vor den vorigen Richteren gesucht werden / ausserhalb da ein oder ander Theil in Kosten und Schaden / an Ihrer Fürstl. Gnaden Hoffgericht erkent / verhalten mit der Execution, wie in der Hauptsachen vermeldt / dahieselbst zu verfahren / wie auch wan der Unterrichter seine Urtheil nit exequiren würde / umb Mandata Executorialia gegen dieselbe bey gedachten Rätthen und Commissarien mag angehalten werden.

TITULUS XXI.

Von Nullität und Nichtigkeit der Sachen/
wie darin zu handeln

1 **W**enn jemand die Nichtigkeit einer ausgesprochenen Urtheil auf-
führen wolte / solle derselb selches / wassern appellirt / zugleich und
sambt der Appellationsfachen einführen / und alternative / über die
Nullität zu erkennen / und da die nicht gegründet / auff die Iniquität und Un-
gerechtigkeit des vorigen Rechtspruchs zu urtheilen bitten / jedoch sollen die
Nichtigkeiten / dardurch den Partheyen kein unwiderbrüchlich Vnrecht in der
Hauptsachen geschehen / wassern sonst auf den Acten, der Sachen grund-
gnugsam erscheinlich / in Sachen / da vermög Ihrer Fürstl. Gn. Privilegii an
das Hochlöbliche Käyserlich Cammergericht nicht appellirt werden kan /
nicht angesehen / sondern in der Hauptsachen / was recht erkent / und der
Nullität halber / wie in Sachen Appellationis oben vorordnet / verfahren
werden.

2 **W**assern aber nicht appellirt / oder sonst die Appellation erloschen und
principaliter auff die Nullität geklagt werden wolte / sollen die Ursachen / wie
auch / da sie mit der appellation incidenter eingeführt wäre / specificce und
unterschiedlich aufgetrückt und bestimbt / und der Sachen halber / wie oben
in prima Instantia verordnet / procedirt werden / es wäre dan Sach / das
auff den actis voriger Instantz ein öffentliche Nullität / welche in dieser instanz
nit specificirt werden könnte / sich befünde / alsdan mögen auch vor der Kriegs-
Befestigung und ex officio die Ráthe darüber endlich sprechen und erkennen.

3 **G**leichwohl aber soll in solchem Fall der Nichtigkeit / dem Kláger kein
inhibitio erkent werden / es wäre dan das dieselbe auff den Acten erschein-
lich / oder aber beweislich / alsbald beybracht werden könnte.

TITULUS XXII.

Von Restitution, Ergänzung und Erfrischung wie
der ausgesprochene Urtheil und andere gerichtliche Händel.

1 **W**assern jemand wider ergangene gerichtliche Händel oder gesprochene
Urtheil restitutionem bitten würde / soll er desselben rechtmá-
ssige erhebliche Ursachen articulatum vorbringen / darauff wie in
caulis S. Q. da oben geordnet / jedoch summarie procediren / gleichwol da
befunden würde / das die Restitution gefährlicher Weiß / oder auff Ursa-
chen / so vorhin im Gerichtshändelen angezogen und deducirt worden wá-
ren / oder sonst auf neuen unrechtmássigen erheblichen Gründen / begehr-
t soll der gebettener Restitution, unangesehen mit der Execution vermög der
Rechten verfahren / und der jenig / so an dem Verzug schuldig / in die Bu-
ßen verdammt werden.

TITULUS XXIII.

Von der Revision.

Nachdem in vorgangenen 1578. Jahr durch ein offen außgekündigt
Edict, von den Hauptgerichten/ in Sachen / da die Forderung/
Klag oder Hauptsach / darumb der Rechtsreit ist / unter 50. Golt-
gülden wehrt / an Ihre Fürstl. Gnaden / oder deren Rätthe und Commis-
sarien zu appelliren verboten / sondern auff sichere Maass und Zeit der jenigen /
so durch der Hoffgerichter Urtheil sich beschwehrt befunden / und dessen
bey voriger Actis erfindliche Ursachen fürbringen thäten / dieselbige sambe
den Acten in Ihrer Fürstlicher Gnaden Cancley zu überantworten / und
Revision oder Sindicat zu bitten zugelassen / so soll es auch bey solchem E-
dict unabbrüchlich gehalten werden.

Weil aber etliche / in Sachen / da sie wegen der Wehrt der Hauptsum-
men wohl appelliren könten / die gebührende Zeit verlauffen / und selgends/
wann sie der Execution oder sonst ein anderst sich befahren / diß Revisions-
mittel an die Hand zu nehmen untersehen / solches aber / da ihnen das ordina-
rium remedium appellationis fürgestanden / zu Auffenthalt der Partheyen
nicht zugestatten / so sollen auch hinführo dergleichen Revisiones nicht ange-
nommen werden.

Da auch der Impetrant in dem ersten und anderen Termin außbleiben /
und sonst keinen gnugsamen Gewalt apud Acta fürbringen würde / soll
dem erscheinenden Theil in Contumaciam, wie oben sub Tit. 19. verordnet
zu verfahren frey stehen / und ohne weitere Citation in der Sachen / was sich
gebührt / erkent werden.

TITULUS XXIV.

Von den gerichtlichen Audiensien und Ferien.

Alle Dinstag / außserhalb der verbottener Heilig- oder Feyrtag / darun-
ter auch S. Huperts Tag / vermög des alten Herkommens / zu rechnen /
sollen die Audiensien gehalten / auch durch die Procuratoren des
Sommers von 7. und des Winters von 8. bis 11. vormittags / nachmittags
aber von 2. bis umb 5. Uhren / bey Straff eines Goltgölden besucht / und da
einer ganz außbleiben / oder sonst vor End derselben ohne Erlaubnuß abgehen
würde / durch den Prothonotarium, oder dessen Prothocollisten / verzeich-
net werden.

Wann aber ein Heiliger- oder Feyrtag auff den Dinstag fielle / alsdan soll
die Audiens auff folgenden Tag angestellt werden / und darauff allerseits
gerichtliche Nohturfft einbracht werden.

Die Ferien aber und Vacantzien sollen gehalten werden / wie hernach
folgt:

Erstlich von dem 24. Decembris bis auff den ersten Dinstag post Epi-
phania. Item

Nem in der Wochen vor dem ersten Sonntag in der Fasten/Invocavit
genant.

Vom Palntag bis auff den Dinstag nach quasi modo geniti, exclusive.

Vom Sonntag vocem Jucunditatis, bis auff den Sonntag Exaudi.

Vom Pfingstag abend bis an den Dinstag post Trinitatis exclusive.

Vom 8. Julii einschliesslich bis auff den Dinstag nechstfolgend nach dem
14. Augusti, exclusive.

- Wassern aber Sachen vorhanden / darin unverzüglich zu verfahren ver-
gömt / oder vermög der Rechten zugelassen / wie auch da den Ferris renunci-
ri / soll desto weniger nicht / aufferhalb den Sonn- und Feiertagen / zu verfahren
den Partheyen unbenehmen seyn.

TITULUS XXV.

Von des Hoffgerichts Prothonotario, dessen Ambs / auch Prothocollisten und Copiisten.

- D**er Prothonotarius soll allen Audiencien in der Person (wofür
er mit Vorwissen der Rätthen und Commissarien dessen nicht ent-
schuldiget) abwarten / die Bescheid und Urtheil langsam und deut-
lich ablesen / und im fall seines obangedeuten Abwesens / dasselbig durch den
Prothocollisten bestellen.
- Ermelter Prothonotarius sol sich dieser Ordnung / so viel ihnen betrifft/
gemäß verhalten / auch fleißig Aufschens haben / daß die Procuratoren,
vermög der Hoffgerichts-Ordnung / sich in Haltung der Terminen und sonst
in dem jenigem / was er ihnen aufferlegt / erzeigen / auch keinen Reces von
deme / der nicht apud acta substituirt (wie solches bey dem Prothocoll zu
verzeichnen) auffschreiben / und keine materias, welche nicht realiter exhibirt
zum Prothocoll bringen.
- Ferner soll er die Acten, darinnen submittirt / zeitlich compliren / und
jederweil vor dem Sambstag den Referenten zustellen / auch daran seyn/
daß in der intitalatur, so wohl des Prothocolls als Producten / keine Änder-
ung vorgenommen werde.
- Den Prothocollisten und anderen Copiisten / soll er die Prothocolla re-
lationum nicht vorkommen lassen / sondern dermassen in Geheim und in Ver-
wahr halten / daß dieselb nicht durch andere erfahren werden.
- Den Procuratoribus und Partheyen soll er den Zugang zu des Hoffge-
richts Canselen und Registratur ganz nicht gestatten / sondern einen jeden
dafür seine gebührende Antwort und Abfertigung zukommen lassen / jedoch
da ein Procurator oder Partheie / die Acta zu besichtigen begehrt / soll er
ihnen dasselb ohne Gefährte stracks bey der Registratur vergönnen / dieselb
aber mit sich zu tragen / nicht gestatten / und warfern ein oder ander dagegen
thäte / dasselb vor dem ersten nechstfolgenden Gerichtstag den Rätthen und
Commissarien angeben.

Weiter soll er jedesmahl auff's Prothocol bey der Intitulatur jeder Par- 6
 theyen Nahmen in specie, auch deren Anwälde / und ob sie gevollmächtigt/
 und wannnehe solches beschehen / oder sub quo numero zu befinden / verzeich-
 nen / und keine Procels, Vrtheilen / noch anders / hinfürter den Botten / ohne
 Vorwissen der Procuratoren, zustellen oder folgen lassen.

Der Prothocollist soll zuvoren auff beschehene Examination durch die 7
 Rätthe vnd Commissarien zugelassen / auch dahin verändt werden / keine
 Acta bey wehrendem Dienst jemanden / dan dem Prothonotario, sonst aber
 den Rätthen und Commissarien, oder auffer deren Befelch nicht vorbringen /
 was er vor Heimlichkeiten des Gerichts / sonst auch der Referenten halber
 erfahren möchte / keinem auch nach Verlassung seines Diensts / zu offenbaren /
 und so viel an ihme ist / der Hoffgerichts Ordnung gemäh sich erzeigen.

Die Copiisten sollen im Anfang einen von den Rätthen und Commissa- 8
 rien, an statt des Uyds / mit Handtastung angeloben / in Abschreiben vnd
 copiren sich fleissig und treulich zu halten / keine Copias, ohne des Protho-
 notarii Vorwissen / jemanden zu communiciren, was den Partheyen mitge-
 theilt wird / vor allem richtig zu collationiren.

Ferner / da sie einige Heimlichkeit des Gerichts / der Referenten halber / 9
 oder sonst erfahren würden / niemand zu offenbahren / sonst mit dem Lichte
 und Feur in der Registratur dermassen behutsam umbgehen / daß dahero Ihrer
 Fürstl. Gnaden und den Partheyen zu Nachtheil keine Gefahr zuerwarten.

TITULUS XXVI.

Von Advocaten und des Hoffgerichts Procuratoren.

Demnach durch Ungeschicklichkeit der Advocaten die Processen viel- 1
 fältig verwirret / die Rätthe und Commissarien bemühet / und die Par-
 theyen in beschwerliche Weiterung und Unkosten geführt werden / so
 sollen hinführo an diesem Hoffgericht alle / so der Rechten nicht gewürdiget /
 oder sonst der Sachen und Processen wohl erfahren und geübt / sich des Adv-
 circens enthalten / mit dem Anhang / im fall dagegen beschehe / daß Ihre
 Fürstl. Gnaden / oder deren Rätthe und Commissarien die jenige / so sich dar-
 in vergreifen / und die Partheyen in Weiterung und Schaden geführt / nach
 Ermässigung straffen / auch den Partheyen gebührliche Erstattung zu thun /
 anhalten wollen / wie auch die Procuratoren von dergleichen untauglichen ver-
 meinten Advocaten herkommende ungeschickte producten nicht einzugeben /
 sondern dessen sich gänzlich zu enthalten.

Es soll niemand an der Fürstlichen Cansley procuriren / er seye dan zuvor 2
 durch die Rätthe tüglich und geschickt erfunden / angenommen / zugelassen /
 und habe den hierunten gesetzten Uydt / mit dem Zusatz / daß er seiner bester
 Vernunfft und Fleiß nach / obbestümter Ordnung im Gericht sich gemäh ver-
 halten / und darwider wissentlich und gefährlich nicht handeln noch thun wol-
 le / darüber gelobt und geschworen / auch gnugsame Bürgen gestellt / sich sol-
 chem

- dem Nydt gemäß zu verhalten / und was dem Gerichte gebührt / und ihme auferlegt wird / zu verrichten ; Es wolle dan einer in seiner / oder auch seinen Verwandten und Gesippen Personen Sachen procuriren und reden / oder vermögte jemandes / der es ihnen auß Freundschaft und keiner Saab umsonst thun / und selches bey seinem gutem trewen und glauben an Gtys statt aussagen würde / deme soll es hiemit unverbotten / sondern zugelassen seyn.
- 4 Und so einer angenommen / und hernacher ungeschickt / oder sonst unzulänglich befunden / soll derselb in der Zeit wieder beurlaubt / und an seine stat ein ander angenommen werden.
- 5 Gedachte Procuratores sollen mit allem Fleiß daran seyn / daß die erholene Procels der Gebühr verkündigt und exequirt werden / und neben Reproducirung derselben / sich zu jeder Sachen / vermög der Ordnung / qualificiren.
- 6 Ermelte Procuratores sollen zu gebührlicher obangesezter Zeit in der gerichtlicher Audientz erscheinen / und bis zum End darin verharren / es wäre dan / daß die Herren Rätthe und Commissarien einem auß Ursachen / auß sein schriftlich beschehen Ersuchen und angezeigte ehehaften erlaubt hätten / derselb soll alsdan einem anderen geschwohrnen Procuratoren an seine stat substituiren / und ihme seine Sachen zu vertreten befehlen / sonst aber keineswegs durch seinen Substitutum oder andere seine Nohtwurfft proponiren lassen mögen.
- 6 Es sollen aber solche Substitutiones nicht kräftig seyn / oder am Gerichte angenommen werden / sie beschehen dan vor des Gerichts Prothonotarien / mündlich oder schriftlich / welche dieselbe als bald ad Acta zu registriren schuldig seyn sollen.
- 7 Dieselbe Procuratores sollen auch vor dem Gerichte / sich in ihren mündlichen Vortragen in alle weg der Kürze bekleiffen / und da sie etwas langes vorzubringen / dasselbig jederzeit in Schrifften thun / und sich der langen unfortimlichen Recels bey Straff nach Ermässigung enthalten / darzu sie und ihre Advocaten in alle wege vor den Herren Rätthen und Commissarien höfliche / unbescheidene / oder schmälliche Wort vorzubringen / oder ehrenrührige Producta zu unterzeichnen und zu übergeben / sie oder die Partheyen damit zu beleidigen / sich bey ernster Straff der Herren Rätthen und Commissarien hüten.
- 8 Darzu soll kein Procurator dem anderen in seiner Ordnung vorgreiffen / sondern der obrist Procurator im Stand allwege anfangen / und also nach einander / wie sie in ihrer Ordnung stehen / ein jeder sein Vertragen bis zum End thun / und was sich gebührt / handeln.
- 9 Als auch je zu Zeiten durch die Procuratores unnohtdürfftige Rechtsfälle beschehen / dardurch die Sachen merklich verhindert werden / solchem vorzukommen / soll ein jeder Procurator bey Pön nach Ermässigung sein Prothocoll mit Fleiß besichtigen / und keinen unnohtigen Rechtsfall / viel weniger einen Beschluß thun.

Sie die Procuratoren sollen auch die angeetzte Termin getrewlich und ¹⁰
mit gutem Fleiß halten / und dieselbe Handlung / darzu die Bescheiden / so im
Bericht ausgesprochen und gegeben werden / eigentlich auffschreiben / auch
alle schriftliche Producta duplirt / und durch sie selbst / unangesehen ihre Ar-
ticulos und die Interrogatoria dermassen quotiren / damit in Responcionibus,
Designationibus und testium examinatione nicht geüret werde / und so viel
an ihnen ist / bey ihren Partheyen verschaffen / daß nichts undienstlichs / son-
dern allein der Sachen Nothdurfft gehandelt und vorbracht werde.

Wie gleichfalls alle und jede Instrumenta, brieffliche Urkunden / Rollen ¹¹
und Registeren mit einer gleichlautender / und durch ihnen / den Procuratoren,
so dieselbige übergeben wird / unterschriebener Copey / vorzubringen schul-
dig seyn solle.

Da auch einige von den streitigen Partheyen in hangender Rechtfertigung / ¹²
mit Tod abgangen / so soll desselben Procurator solches / alsbald er dessen er-
innert / gerichtlich anzeigen / und wan ihme von den Erbgenahmen in der
Sachen weiters zu procediren Befehl zukommen / zuvorderst von derselben
wegen / alle Acta und Actitata uno verbo repetiren / und demnach juxta re-
troacta procediren.

Sonsten sollen auch die Procuratores verhafte und verpflichtet seyn / so ¹³
wohl im Anfang der Sachen / als in Vollenführung derselben / durchaus ihre
Partheyen obgesetzter dieser Ordnung und Proceß, mit ernstem Fleiß zu er-
inneren / und bey ihrem Advocaten die Verfügung zu thun / daß jedesmahl
derselbigen Ordnung und Proceß der Gebühr gemäß gelebt / und doch sie /
die Partheyen / dabey nicht versäumt werden.

Die weil dan auch die Procuratores bis anhero sich auff empfangenen Ge- ¹⁴
walt / oder sonst gethanen Bestand / sich der Sachen zu exoneriren unterstan-
den / so sol ihnen solches hinfürter ohne rechtmäßige und erhebliche Ursachen /
auch darauff erfolgte Erkenntnuß / zuthun nicht gestattet werden.

Es sollen auch die Procuratoren in Sachen / da sie als Notarii oder Ad- ¹⁵
juncti gebraucht / sich des Procurirens und Sollicitirens enthalten / auch da
die Sachen zwischen den Partheyen vertragen / dasselb bey Straff der Ord-
nung / und so bald sie solches erfahren / sonsten aber auff die Gütlichkeit / sie
thäten dan dieselb zimlicher massen beschienen / bey wehrendem Rechtsstreit
sich nicht beziehen.

TITULUS XXVII.

Von des Hoffgerichts Boten / und wie sich dieselbe zu verhalten.

Die Hoffgerichts verändte Boten sollen in Executionibus proces- ¹
sum, so weil die Bezeichnung betrifft / von jeder Reilwegs von ih-
rem Hin- und Wiedergang mehr nicht / dann einmahl sechs Albus
Söllmisch haben.

- 2 Was aber die Insinuation, Intimation der Ladung/ Inhibition, Compulsorialien, Executorialien, und dergleichen processen anlangt / davon sollen die Botten über ihre Belohnung ihres Ganges halber nehmen neun Albus/ davon auch die Botten special Relation, wannhe und wem/ auch auff welchem Ort dieselbe exequirt, zu thun schuldig seyn.
- 3 Von den Citationibus Testium, so viel deren nicht in einer Stadt/ oder Nachbarschaft bey einander / sondern an verschiedenen Örttern über ein halb Meil wegs von ein ander gessen / soll ihnen von jedem Zeugen acht Albus gegeben / sonst aber von denen / so beyeinander / wie obgesagt / gessen / auff jede Person der citirter Zeugen ein Rader Albus bezahlt werden.
- 4 Die monitoria ad solvendum, citationes ad videndum se exonerari, mit der Procuratoren an die Partheyen aufgehende Missiven und Schrifften betreffend / wird der Procuratoren Bescheidenheit heimgestellt / was den Botten pro singulis Executionibus & Missivis gebühren solle / zu verordnen / welches jedesmahls von den Procuratoren selbst / oder in deren Abwesen von ihren Substituten aller Unrichtigkeit desto bas vor zu bawen / auff die Processen und Missiven mit eigener Hand zu verzeichnen / darüber auch die Botten keine Partheyen / bey Straff der Entsetzung ihres Diensts / und nach Ermässigung nicht zu beschweren.
- 5 Denselben Botten soll auch hiemit bewilligt seyn das jenig / was ihnen nechst voriger Gestalt gebühren kan / und durch die säumige Partheyen mit verrichtet / zu verzeichnen / und dahin anzuhalten / daß ihnen ihr Verdienst taxirt / und die Partheyen durch die Procuratoren anders nicht / dann auff gebührende Mitbezahlung der Botten Verdienst quittirt werden / dagegen dann gleiche Wohl der Armen unvermögenden ihre Nothdurfft und respective Privilegium paupertatis, das sie Armuth / vermög der Fürstlichen Ordnung / bescheinnet / hiemit referirt seyn solle.
- 6 Die gehorsame Partheyen sollen mit keinem Wartgeld beschwert werden / wa. aber gedachte Botten sonst auff einiger Partheyen Anhalten / oder aber angefangener Execution halber auffgehalten würden / und solches mit Vorwissen oder Zulassen gedachtes Procuratoren geschehen könnte / soll dinstals denselben Botten zu Lägergeld gegeben werden auff einen Tag 12 Albus Söllnisch.
- 7 Gedachte Botten sollen bey Straff nach Ermässigung keine Bezahlung von den Partheyen / dan gegen gebührlige Quitanz / ob die gleich nicht gefordert würde / empfangen / sondern stracks gegen den Empfang die Partheyen mit Quitantzen, auch einverlichter Specification der Münzsorten / so sie empfangen / und wie hoch dieselbe erlegt / versorgen / inmassen sie auch dergleichen Specification von den Partheyen aufbringen / und den Procuratoren einzuliefern / damit dieselb ihre Rechnungen desto bas dar auff einstellen mögen.
- 8 Die Botten sollen auch bey Einnehmung der Schulden nicht den mehrertheil empfangen / und etwa ein geringes aufstehen lassen / oder aber vor sich selbst ohne Vorwissen der Rätthen und Commissarien den schuldigen Partheyen Aufstand

Außstand verzeihen / da aber / daß solches geschehen / zu vermercken / sollet
 sie wieder zurück gehen / und die Sachen befohlener massen zu verrichten ver-
 haßte seyn.

Die weil auch viele Partheyen sich beschweren / daß ihre Adversarii docu- 9
 menta paupertatis an etlichen Orten leichtlich bey die Hand bringen / und
 daß die / so sich dessen beklagen / mit solchen Mitteln zu beschwertlichen / unrecht-
 fertigen Processen genötiget / und also das ihrige vergeblich anwenden müssen /
 als sollen die Botten ein sonderlich Anmercken darauff haben / und was sie davon
 befunden / bey den executis oder sonst in quocunque termino processus auff ge-
 lausete Pflicht / mit gebührliehen Umständen vermelden. In alle wege aber
 wird denselben Botten hiemit auferlegt / und befohlen / alsbald auff empfan-
 gene Processen, Missiven und Rechnungen / nach beschehener Abfertigung von
 ihnen abzurücken / sich auff den Weg zubegeben / ihren Befelch getreulich
 aufrichten / auch innerhalb vierzehn Tagen / oder zum längsten drey Wochen /
 den nechsten sich bey dem Hoffgericht wieder einzustellen / und darauff allenthal-
 ben in ihrer Wiederankunft / alsbald schriftliche richtige Relation den Pro-
 curatoren, so ihnen abgesandt / einzubringen / und sich darinnen nichts verhinde-
 ren zu lassen.

Auff alle Gerichts-Tagen sollen die Hoffgerichts Botten / zum wenigsten 10
 einer / bey der Cansleyen vor- und nachmittags auffwarten / auch sonst / wann
 sie nicht aufwendig verschickt / bey der Cansley sich angeben / und ausserhalb
 Hoffgerichts Sachen / ohne Erlaubnuß / sich nicht gebrauchen lassen.

Wan die Botten auff empfangenen Befelch / Processen und Missiven von 11
 den Procuratoren nicht werden eilends verreisen / sondern sich selbst auffhalten /
 und die Processen ligen lassen / oder sonst ihrem Amte bey der Execution und
 Bestellung / darauff gegebenen Missiven, Proclucken, oder anderer Schrif-
 ten der Gebühr nicht nachsehen würden / alsdann sollen sie die Versaumnuß
 auß dem ihrigen zu erstatten / vnd nicht desto weniger solche Schrifften und
 Processen alsbald ohne weitere und fernere Belohnung an ihren gebührenden
 Ort hinzutragen und zuverschaffen / und beständige Relation darüber einzu-
 bringen / schuldig seyn.

Wie daneben ihnen nicht zugelassen seyn soll / etliche Citationes, Acta, 12
 Rotul, Remis, Sententias, und andere processen oder Schrifften den Partheyen
 zuzutragen / es wäre dann sach / daß solches alles der Sachen beyderseits Pro-
 curatoren angeben / und sie von ihme gebührliehe Rechnung oder Verzeichnuß
 bekommen / darauff den Hinderstandt bey den Partheyen zu empfangen und
 einzubringen / fernere vergebliche Unkosten denselben Partheyen damit zuver-
 schonen.

Damit auch die verändte Hoffgerichts-Botten sich ihres Dienstes desto 13
 mehr zuerfrewen / so ist hiemit verordnet / daß obgemelte Executiones, In-
 sinuationes allein denselben (doch den bewehrten Notarien / Vermög Ihrer
 Fürstl. Gnaden Edicts, ihr Amt vorbehalten) zu thun erlaubt seyn soll / je-
 doch wann die Partheyen solche Processen durch bewehrte Notarien insinui-
 ren lassen wollen / daß sie alsdann abgemeltes taxirtes Insinuation-Geld dem
 Protho-

Prothonotario (welcher dasselb zu Schuess der Hoffgerichts Botten in eine besondere Concordi Büchs gestellt/ nach Umbgang jedes halben Jahrs/ unter den geschwornen Hoffgerichts Botten gleichmässig zu theilen) vor Erhebung der Processen erlügen sollen.

14 Es sollen auch obgemelte Botten die Brieff/ welche ihnen auffgeben werden/ selbst überantworten/ und nicht durch diesen oder jenen / es wäre ihnen dann sonderlich befohlen und zugelassen / bestellen / und solches bey Straff nach Ermässigung.

15 Was nun hierin nicht versehen / soll vermög des Herkommens/publiciter Rechts-Ordnung und gemeinen Rechten gehalten werden.



16 ...

17 ...

Genia